

Statuten

„Die Mitte Wauwil“

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

„Die Mitte Wauwil“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist Mitglied der Wahlkreispartei Willisau und der „Die Mitte Kanton Luzern“.

Art. 2 Zweck

„Die Mitte Wauwil“ vereinigt in Wauwil wohnende Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung mitzugestalten.

Art. 3 Grundsätze

„Die Mitte Wauwil“ bekennt sich zu den Grundsätzen der „Die Mitte Kanton Luzern“ und damit zu denjenigen der „Die Mitte Schweiz“.

In einem Leitbild legt „Die Mitte Wauwil“ die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit in der Gemeinde Wauwil fest. Das Leitbild wird periodisch auf seine Gültigkeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Verlust

Mitglied kann werden, wer sich grundsätzlich zu den Zielen der Partei bekennt, das achtzehnte Altersjahr vollendet hat und seinen Beitritt erklärt. Wer von der „Die Mitte Wauwil“ für ein Amt vorgeschlagen wird, muss Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung gilt als Austritt.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Partei ist die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei oder zu Organisationen und Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken.

Ein Mitglied kann vom Parteivorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Mitgliedschaft geht auch durch Ausschluss aus der Kantonalpartei verloren.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern. Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Jedes Mitglied hat einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Parteiversammlung festgelegt.

III. Freie Ämterbewerbung und Amtszeitbeschränkung

Art. 6 Freie Ämterbewerbung

„Die Mitte Wauwil“ bekennt sich zum Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jedes Mitglied kann sich beim Parteivorstand um ein Amt bewerben.

Art. 7 Amtszeitbeschränkung

Die Partei kann von ihren Vertretern in Behörden und Kommissionen eine Amtszeitbeschränkung verlangen.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Organe der „Die Mitte Wauwil“ sind:

- A. die Parteiversammlung
- B. der Parteivorstand
- C. die Revisionsstelle

Art. 9 Amtsdauer

Parteivorstand und Revisionsstelle werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Innerhalb der Parteiorgane erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht der Parteivorstand geheime Stimmabgabe anordnet oder mindestens 1/5 der Versammlungsteilnehmer dies wünscht.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweimal.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Nach dem zweiten und jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber oder die Bewerberin mit der geringsten Stimmenzahl automatisch aus.

A. Die Parteiversammlung

Art. 11 Einberufung

Parteiversammlungen werden durch den Parteivorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei Abwesenheit des Präsidenten der Vizepräsident. Fehlen beide, wird ein Tagespräsident gewählt.

Die jährliche ordentliche Parteiversammlung (Generalversammlung) findet jeweils im 4. Quartal statt.

Art. 12 Befugnisse

Der Parteiversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen
- Beschlussfassung zu kommunalen und allenfalls kantonalen Abstimmungsfragen
- Genehmigung des Leitbildes der „Die Mitte Wauwil“
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen, die ihr vom Parteivorstand unterbreitet werden
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

B. Der Parteivorstand

Art. 13 Einberufung

Der Parteivorstand wird vom Präsidenten einberufen.

Art. 14 Zusammensetzung

Der Parteivorstand führt die Geschäfte der „Die Mitte Wauwil“ und besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehört ein Mitglied des Gemeinderates dem Vorstand an.

Art. 15 Befugnisse

Der Parteivorstand führt die Geschäfte der „Die Mitte Wauwil“. Ihm obliegt insbesondere die

- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuhanden der Parteiversammlung
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die gemeinderätlichen Kommissionen
- Information der Parteiorgane und der Öffentlichkeit
- Organisation von Parteiaktionen und Parteiveranstaltungen
- Pflege des Kontaktes mit den Gemeindebehörden
- Sicherstellung und Verwaltung der Parteifinanzen
- Besprechung von Wahl- und Sachgeschäften mit den anderen Parteien
- Bestimmung der Wahlkreis-Delegierten

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 16: Einsatz von Ressorts/Arbeitsgruppen

Es steht dem Vorstand frei, verschiedene Aufgaben und wichtige Sachgeschäfte an ständigen oder zeitlich befristeten Ressorts (Arbeitsgruppen) zu delegieren und weitere Parteimitglieder für die Arbeit in diesen Ressorts zu motivieren.

In jedem Ressort muss zwingend ein Mitglied des Vorstandes vertreten sein. Dadurch wird der gegenseitige Informationsfluss sichergestellt.

C. Die Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Parteiversammlung jährlich Bericht.

V. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem jährlichen Gemeindebeitrag
- Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- Erträgen von Veranstaltungen
- Beiträge von Amtsträgern auf Gemeinde-, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 11. Dezember 1997.

Genehmigt durch die Parteiversammlung vom 24. November 2021